

# AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt  
für Bürgerinnen und Bürger  
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang  
Alsdorf,  
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de).

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders  
Bürgermeister



**Verleger und Herausgeber:**  
Stadt Alsdorf  
A 13 - Amt für Kultur und  
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294  
FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
E-Mail:  
Beate.Braun@alsdorf.de

**Verantwortlich:**  
Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")

#### ÖFFNUNGSZEITEN

**Allgemeine Besuchszeiten:**  
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Besuchszeiten Meldeamt:**  
Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr  
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

**Besuchszeiten Sozialamt:**  
Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Asylstelle:**  
Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung



## **1. Änderung vom 19.12.2022 der Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Alsdorf vom 30.06.2016**

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung vom 06.12.2022 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW.S.122/SGV.NRW.213), und § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, folgende Änderung der Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Alsdorf beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Alsdorf vom 30.06.2016 wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird folgender Passus angefügt:

*„Die Entgeltsätze verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.“*

### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 1. Änderung vom 19.12.2022 der Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Alsdorf vom 30.06.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 19.12.2022

gez.  
Sonders  
Bürgermeister

## **2. Änderung vom 19.12.2022 der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten vom 10.12.2014 (Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NRW. 2023), des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NW.S. 122/SGV.NRW. 213) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV.NRW. 610), jeweils in ihren derzeitigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung vom 06.12.2022 folgende Änderung der Feuerwehrsatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten vom 10.12.2014 (Feuerwehrsatzung) wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird folgender Passus angefügt:

*„Die Einsätze der Feuerwehr sind grundsätzlich von der Mehrwertsteuer befreit. Ausnahmen stellen hier das Beseitigen von Betriebsmittelspuren und Leistungen nach § 3 dar. Auf diese Leistung wird zusätzlich der aktuell gültige Mehrwertsteuersatz erhoben.“*

### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 2. Änderung vom 19.12.2022 der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten vom 10.12.2014 (Feuerwehrsatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 19.12.2022

gez.  
Sonders  
Bürgermeister

**Zweite Änderungssatzung**  
**zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2022**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Der Gebührentarif als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 16.12.2015, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 01.10.2019, wird wie folgt geändert:

In der Tarifstelle Nr. 23 wird folgender Satz angefügt:

„In den Gebühren für die Ausleihe von Gegenständen ist jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.“

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Zweite Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 19.12.2022

gez.  
Sonders  
Bürgermeister

#### **4. Änderung vom 19.12.2022 der Satzung vom 12.11.2010 für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf**

---

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW. 2023), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (Art. 16 NKF NRW, GV.NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

##### Artikel 1

Die Satzung vom 12.11.2010 für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 29.03.2017 wird wie folgt geändert:

##### **§ 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Zweck des Eigenbetriebes Technische Dienste einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Stadtentwässerung, die Abfallentsorgung, die Straßenreinigung einschl. Winterdienst, die Unterhaltung der städtischen Friedhöfe, die Bewirtschaftung städtischer Gewässer (soweit nicht WVER), die Pflege der städtischen Grünflächen, soweit diese in der Bewirtschaftung übertragen sind, Planung, Bau und Unterhaltung der Straßen, Erschließungen und Beleuchtung sowie die Aufgaben des Baubetriebshofes und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.“

##### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 4. Änderung vom 19.12.2022 der Satzung vom 12.11.2010 für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 19.12.2022

gez.  
Sonders  
Bürgermeister

## 5. Änderung vom 19.12.2022 der Neufassung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Alsdorf vom 17.09.2004

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NRW S. 48 / SGV NRW 92) i. V. m. § 38 Buchst. b) des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

### Artikel 1

Die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Alsdorf wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die folgenden Parkräume gelten die sich aus der nachfolgenden Beschreibung ergebenden Gebühren:

1. Otto-Wels-Straße neu, Bahnhofstraße,  
Rathausstraße zwischen Denkmalplatz und Körnerstraße,  
Albrecht-Dürer-Straße zwischen Alte Luisenstraße und Martin-Luther-Straße,  
Luisenstraße im Bereich der Häuser 1-7 und 2-8, Alte Luisenstraße,  
Aachener Straße zwischen Eschweilerstraße und Ehrenstraße/Gaußstraße,

bis zu 15 Minuten 0,10 €,

30 Minuten 0,60 €,

60 Minuten 1,20 €,

Zwischenschritte mit Münzen ab 0,10€ sind möglich.

Höchstparkdauer 1 Stunde.

2. St.-Brieuc-Platz,  
Annastraße zwischen Übacher Weg und Ohligsweg,  
Grenzweg von der Einmündung Broicher Straße bis zur Einmündung Weinstraße,  
Broicher Straße zwischen Haus Nr. 7 und der Parkplatzausfahrt der ehemaligen Kreissparkasse,  
Ohligsweg im Bereich der Parkstreifen Südpark,  
Jülicher Straße zwischen Schillerstraße/Lessingstraße und Martin-Struff-Straße,  
Parkplatz Poststraße/Eschweilerstraße (Mariadorf/Dreieck),

bis zu 15 Minuten 0,10 €,  
30 Minuten 0,60 €,  
60 Minuten 1,20 €,  
120 Minuten 1,70 €,

Zwischenschritte mit Münzen ab 0,10 € sind möglich.  
Höchstparkdauer: 2 Stunden.

3. Parkplatz Hubertusstraße zwischen Haus Nr. 17 (Rathaus) und Nr. 23 (sog. Ärztehaus),  
Hubertusstraße zwischen Rathausstraße und Luisenstraße,

bis zu 15 Minuten 0,10 €,  
30 Minuten 0,60 €,  
60 Minuten 1,20 €,  
für jede weitere 60 Minuten 0,50 €

Zwischenschritte mit Münzen ab 0,10 € sind möglich.  
Höchstparkdauer: 3 Stunden.

4. Hallenbadvorplatz,  
Bodelschwingweg zwischen Hallenbad und Tennisgelände TC Rot-Weiss Alsdorf,

bis zu 15 Minuten 0,10 €,  
30 Minuten 0,60 €,  
60 Minuten 1,20 €,  
für jede weitere 60 Minuten 0,50 €

Zwischenschritte mit Münzen ab 0,10 € sind möglich.  
Höchstparkdauer: 4 Stunden.“

2. In § 1 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Gebühren für die selbstständigen öffentlichen Parkflächen beinhalten die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer.“

## **Artikel 2**

Diese Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 5. Änderung vom 19.12.2022 der Neufassung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Alsdorf vom 17.09.2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 19. Dezember 2022

gez.  
Sonders  
Bürgermeister

## 11. Änderung vom 19.12.2022 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 06.12.2022 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008, zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungssatzung vom 21.12.2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Jeder hat“ gegen die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 wird hinter das Wort „Bürgermeister/innen,“ das Wort „Ausschussvorsitzende,“ eingefügt.
3. In § 9 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 wird jeweils der Begriff „Fraktionssitzungen“ durch den Begriff „(Online-)Fraktionssitzungen“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 5 lit. e) S. 3 wird das Wort „werden“ gegen das Wort „wird“ und der Betrag „8,00 €“ gegen die Wörter „der gesetzliche Mindestlohn“ ersetzt.

5. In § 9 Absatz 6 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Dienstreisen von Gremienmitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, in die sie seitens des Rates der Stadt entsandt wurden, gelten generell als genehmigt.“

6. In § 9 wird hinter Abs. 7 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.“

7. § 14 wird wie folgt gefasst:

„Es wird ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r gewählt. Der/Die Gewählte ist allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und führt die Amtsbezeichnung „Erste/r Beigeordnete/r“.“

8. In § 15 wird hinter Abs. 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf – Amtsblatt“. Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Internetseite „Alsdorf.de“ bereitgestellt.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 11. Änderung vom 19.12.2022 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 19.12.2022

gez.  
Sonders  
Bürgermeister